

Wie spannend Verfassungsrecht sein kann, zeigte sich beim diesjährigen Presseempfang des BVerfG: Als Gerichtspräsident Andreas Voßkuhle seine Begrüßungsworte gesprochen hatte, vermisste er seinen Senatskollegen Ulrich Maidowski im Saal. Voßkuhle vermutete richtig: Maidowski saß am Schreibtisch und prüfte Anträge auf eine eA gegen Abschiebungen von Migranten nach Afghanistan. Heikel: Der Flieger war bereits in der Luft, wie ihm die Bundespolizei am Telefon berichtet hatte. Nun war Eile geboten: Käme Maidowskis Kammer (weitere Mitglieder: Voßkuhle und Sibylle Kessal-Wulf) zu einem positiven Ergebnis, hätte sie den Weiterflug bei der bevorstehenden Zwischenlandung zum Tanken in Tiflis untersagt. Die Entscheidung fiel aber negativ aus: Die Abschiebung der mutmaßlichen Straftäter, Gefährder und Identitätsverheimlicher an den Hindukusch fand statt – allerdings nur mit 14 der vorgesehenen 58 Asylbewerber an Bord. Besorgt zeigte sich Voßkuhle über den deutlichen Anstieg der Verfassungsbeschwerden im Asyl- und Ausländerrecht. Womöglich nur die Spitze des Eisbergs, denn derzeit seien an den Fachgerichten mehr als 250.000 solcher Fälle anhängig. Gerechnet wird auch mit dem baldigen Eingang eines Antrags des Bundesrats, der NPD die staatliche Parteienfinanzierung zu streichen – seit einer kürzlichen Änderung des GG der erste Fall dieser neuen Verfahrensort. Eine Reihe prominenter weiterer Klagen soll in diesem Jahr entschieden werden. So die Vorlage des BFH zur Grundsteuer noch vor dem Eintritt des Berichterstatters Michael Eichberger in den Ruhestand. Darüber, ob man tatsächlich Bedenken hat, der von den Grünen als dessen Nachfolger ins Auge gefasste BGH-Familienrichter Claudio Nedden-Boeger werde die „Symmetrie“ im Ersten Senat stören und dadurch die Akzeptanz des Gerichts gefährden, zeigten sich die Richter aber auch anschließend am Buffet zugeknöpft. • jja



Gerhard Strate
Streiter für den Rechtsstaat

Datenschutz als Mummenschanz

Beschränkungen des Rechts auf „informationelle Selbstbestimmung“ bedürfen „einer (verfassungsmäßigen) gesetzlichen Grundlage, aus der sich die Voraussetzungen und der Umfang der Beschränkungen klar und für den Bürger erkennbar ergeben und die damit dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entspricht“ (BVerfGE 65, 1 [44] = NJW 1984, 419). Dieser schöne Satz war sicher von ehrlichen Intentionen geprägt. Seit 35 Jahren tausendfach mit Emphase zitiert, gilt er als Leitidee des Datenschutzes. Dennoch: ein großer Irrtum! Er war stattdessen der Auftanz zu einem gewaltigen Mummenschanz. Schon 1991 wunderten sich die Hamburger, weshalb ihr neues Polizeigesetz, das die Eingriffsbefugnisse der Polizei erheblich erweitert hat, als „Gesetz zur Datenverarbeitung bei der Polizei“ bezeichnet wurde. Seitdem geschieht stets das Gleiche: Immer massivere Eingriffsbefugnisse der Strafverfolgungsbehörden, insbesondere der Polizei, werden in Gesetzen geregelt, die angeblich dem „Datenschutz“ dienen.

So nun erneut in Bayern. Am 30.1.2018 wurde durch die Staatsregierung der Entwurf für ein Gesetz zu Neuordnung des bayerischen Polizeirechts eingebracht (BayLT-Drs. 17/20.425). Es will die Richtlinie (EU) 2016/680 vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten für den Bereich der bayerischen Polizei in nationales Recht umsetzen. Es erweitert die Kompetenzen der Polizei erheblich, so um Durchsuchungsbefugnisse bei elektronischen Speichermedien aus abrufbaren Datenbeständen, etwa in einer Cloud, zu ermöglichen; des Weiteren wird der Einsatz von „Bodycams“ unter Nutzung „intelligenter Videotechnik zur Muster- und Personenerkennung“ erlaubt. Auch wird bei der Überwachung von Gesprächen außerhalb und innerhalb von Wohnungen auf „unbemannte Luftfahrtsysteme“ (Drohnen) zurückgegriffen werden können. Einige Eingriffsbefugnisse stehen zwar unter einem Richtervorbehalt; zuständig ist der Amtsrichter. Der hat in seinem beruflichen Alltag allerdings nie mit Gefahrenabwehr zu tun und wird deshalb alles absegnen.

Der Gesetzesentwurf umfasst 101 Seiten. Rund 30 neue Artikel sollen in das (bayerische) Polizeiaufgabengesetz (PAG) eingefügt werden. Das Verständnis des Entwurfs wird erschwert durch neue Artikelnummern und Verweise auf den alten Gesetzestext mit anderer Artikelnummer, ohne dass dieser in der Entwurfsbegründung wiederholt wird. Die ständige Querlektüre zwischen zwei Gesetzestexten führt zu Ermüdungseffekten, die offenbar gewollt sind. So wird leicht übersehen, dass Art. 41 I 2 Nr. 2 PAG-E auch die Überwachung der Wohn- und Geschäftsräume von Berufsheimlichkeitsgeheimnisträgern grundsätzlich zulässt. Demgegenüber hat das BVerfG in seinem Urteil zum Bundeskriminalamtgesetz als Adressaten eines solchen Eingriffs nur die „gefahrenrelevante Zielperson“ selbst akzeptiert (BVerfGE 141, 220 [298 Rn. 192 = NJW 2016, 1781]. Ich werde darauf zurückkommen. •

Dr. h.c. Gerhard Strate ist Rechtsanwalt in Hamburg und einer der renommierten Strafverteidiger des Landes